

AG Fußverkehr

1) Fachliche Informationen

§ 1 StVO Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



Fußverkehr

1.1 „Spielstraßen“, „Wohnstraße“



- Fachlich: Verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325 StVO)
- Für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr (VwV StVO) bzw. bis 400 Kfz/h für Mischverkehr (RASt 06)
- Die Gestaltung muss vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und dass der Kfz-Verkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.
- Das Zeichen darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.
- Eine Kombination mit Einbahnstraßenregelung ist nicht möglich.



Fußverkehr

1.1 „Spielstraßen“, „Wohnstraße“



Innerhalb dieses Bereiches gilt (Anlage 3 StVO):

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (max. 7km/h) einhalten. Grundsätzlich „Rechts vor Links“.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Parken nur auf dafür gekennzeichneten Flächen, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
- Überholen im verkehrsberuhigten Bereich per se ausgeschlossen (Urteil des LG Dortmund vom 26.09.2005, Az [17 S 131/05.](#))



Fußverkehr

1.1 „Spielstraßen“, „Wohnstraße“



In neuen Wohngebieten realisiert:



Anne-Frank-Straße



Schulstraße

Fußverkehr

1.2 Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich



- Fuß- und Kfz-Verkehr sind baulich voneinander getrennt!
- Eignet sich für städtische Zentren mit hohem Aufkommen an Fußverkehr und überwiegender Aufenthalts-/Einkaufsfunktion
- Sichert die Erreichbarkeit von Gastronomie und Geschäften mit Kfz
- Durch Beschilderung mit  ist Kurzzeitparken oder zonales Parkverbot klar regelbar.



Fußverkehr

1.3 Shared Space



- Shared Space ist eine EU-weite Gestaltungsphilosophie für innerstädtische Geschäfts-und Hauptverkehrsstraßen
- städtebauliche Aufwertung sensibler Straßenräume und Platzbereiche
- setzen auf gegenseitige Verständigung der Verkehrsteilnehmer bei möglichst weitgehendem Verzicht auf Verkehrsregeln, Lichtsignalanlagen und Beschilderung
- Umsetzung in Dtl. als Verkehrsberuhigter (Geschäfts-)Bereich
- verbesserte Verkehrssicherheit



Fußverkehr

1.4 Tempo 30-Zone



Eine Tempo-30-Zone kann aus folgenden Gründen eingerichtet werden:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit (insbesondere Schulwegsicherheit)
- Reduzierung von Emissionen (Abgase und Lärm)
- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität



Fußverkehr

1.4 Tempo 30-Zone



Voraussetzungen (§ 45 I c StVO):

- in Wohngebieten
- In Gebieten/ Abschnitten mit hoher Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf (z.B. KiTa, Schule, Senioreneinrichtungen, ...) nicht nur im Eingangsbereich, auch im „Zulauf“ der Einrichtungen
- Nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Lands-, Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen
- Nicht auf Straßen mit Lichtzeichenanlagen/ „Ampeln“
- Grundsätzlich „Rechts vor Links“
- Zuständig: Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss)



Fußverkehr

1.5 Barrierefrei

- gesetzliche Anforderung
- dort, wo Straßen / Haltestelle saniert bzw. nachgerüstet werden, wird es nach und nach realisiert



Industriestraße/ Ecke Hörsteiner Str.



Kreuzung Friedenstr./ Hörsteiner Str./Kardinal-Faulhaber Str.



Kreuzung Hörsteiner Str./ Friedenstr./ Kardinal-Faulhaber Str.



Fußverkehr

1.5 Barrierefrei



Barrierefreie Mobilität
Die praktische Webseite für barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Verkehrsraum.

Suchen

Startseite Wege/Plätze Querungsstelle Haltestelle Treppe/Rampe Aus der Praxis Wissenswertes Handbuch Archiv



Prev

Next

Getrennte Querungsstellen - ideal für ALLE Fußgänger

Handbuch
IM DETAIL
Taktiles Leitsystem im Verkehrsraum

Handbuch über die Verlegung von Bodenindikatoren im Verkehrs- & Freiraum
sofort lieferbar

IM DETAIL - Taktiles Leitsystem

Barrierefreie Mobilität
Die praktische Webseite für barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Verkehrsraum.

Startseite Wege/Plätze Querungsstelle Haltestelle Treppe/Rampe Aus der Praxis



Prev

Next

Getrennte Querungsstelle - ideal für Langstocknutzer



Prev

Next

Haltestellen mit Sonderbord - ideal für ALLE Fahrgäste



Fußverkehr

1.6 andere Maßnahmen

- Schulmobilitätskonzept
- Mobilitätsmanagement/ Sensibilisierungskampagne
„Geh zu Fuß, fahr Rad, ...nimm den Bus ...“



AG Fußverkehr

... und nicht zuletzt:



§ 1 StVO Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

